UNITAS-SOLIDARIS
Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH

PER E-MAIL

ÖSTERREICHISCHES PARLAMENT
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Wien, am 21. Oktober 2014

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014, RÄG 2014

Sehr geehrtes Präsidium,

wir erlauben uns hiermit zum Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Änderung des Unternehmensgesetzbuches § 198 Abs 8 Z 2

Die im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen des Begutachtungsentwurfes dargelegte Zielsetzung einer Angleichung der bisher bestehenden Bewertungsunterschiede zwischen Unternehmensbilanz und Steuerbilanz ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Einschränkung der Bildung von Aufwandsrückstellungen nach dem Vorbild des § 249 Abs 1 Z 1 dHGB läuft jedoch einer dynamischen Bilanzauffassung zuwider, nach der die Aufwandsrückstellungen einen antizipativen Passivposten darstellen, dessen Ansatz dem periodengerechten Ergebnisausweis dient. Anzumerken ist ebenfalls, dass sich die geplante Einschränkung des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen nicht aus der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU ergibt. Die bestehende Rechtslage könnte somit auch beibehalten werden.

Sofern jedoch trotz der im vorigen Absatz geäußerten grundsätzlichen Bedenken an der geplanten Einschränkung bei der Bildung von Aufwandsrückstellungen festgehalten werden sollte, ist anzumerken, dass die in den erläuternden Bemerkungen geäußerte Ansicht, dass eine Übergangsregel nicht erforderlich erscheint, nicht nachvollziehbar.

Bis zum Inkrafttreten des deutschen Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 (BGBl I 2009) entsprach die deutsche Rechtslage des dHGB hinsichtlich der Bildung

UNITAS-SOLIDARIS
Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH

von Aufwandsrückstellungen weitgehend der aktuellen Rechtslage in Österreich. Erst mit Inkrafttreten des BilMoG für nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre wurde die Bildung von Aufwandsrückstellungen eingeschränkt, sodass insbesondere Rückstellungen für Großreparaturen und in bestimmten Zeitabständen anfallende Generalüberholungen nicht mehr ansatzfähig waren. Aufgrund der Gesetzesänderung wären die vor Anwendbarkeit des BilMoG (teilweise über Jahre) aufgebauten Rückstellungen für zB Großreparaturen im ersten Geschäftsjahr ab Inkrafttreten des BilMoG über die Position der Gewinn- und Verlustrechnung „Sonstige betriebliche Erträge“ aufzulösen gewesen und hätten damit das handelsrechtliche Jahresergebnis verzerrt. Aus diesem Grund enthält Art 67 Abs 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch eine Übergangsregelung. Den Unternehmen wurde für einen Zeitraum von 15 Jahren ein Beibehaltungsrecht eingeräumt. Die bisher gebildeten Aufwandsrückstellungen können nach der Übergangsregelung beibehalten oder unmittelbar zugunsten der Gewinnrücklage aufgelöst werden.

Da die geplante Einschränkung bei der Bildung von Aufwandsrückstellungen in § 198 Abs 8 Z 2 UGB für das Geschäftsjahr 2016 ebenfalls zur Folge hätte, dass in der Vergangenheit aufgebaute Aufwandsrückstellungen ertragswirksam über die Position „Sonstige betriebliche Erträge“ aufgelöst werden müssten und dies zu einer Verzerrung des unternehmensrechtlichen Jahresergebnisses führen würde, regen wir an, die deutsche Übergangsregelung in den Übergangsbestimmungen des § 906 mit folgendem Textvorschlag aufzunehmen:

„Ist aufgrund der geänderten Bewertung von Verpflichtungen, die die Bildung einer Rückstellung erfordern, eine Auflösung der Rückstellung erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit der aufzulösende Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2030 wieder zugeführt werden müsste. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen. Wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist der Betrag der Überdeckung jeweils im Anhang und im Konzernanhang anzugeben.“

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

R. Steinbiller
Steuerberaterin | managing partner
Regina Steinbiller
Digital unterschrieben von Regina Steinbiller
DN: cn=R. Steinbiller, o=Unitas-Solidaris Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H., c=AT, t=Regina Steinbiller, email=r.steinbiller@unitas-solidaris.at
Datum: 2016.10.21 17:11:28 +02'00'

T +43 1 513 46 02 DW 32
E r.steinbiller@unitas-solidaris.at